

# Kindertageseinrichtungsordnung

## für die Kindertageseinrichtungen des Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (im Folgenden: „die Brücke“)

Die Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Betreuungsvertrages anerkennen.

### **Präambel:**

Für den Betrieb unserer Kindertageseinrichtungen (im Folgenden: „Kitas“) gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Kita-Gesetz Schleswig-Holstein und die hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Verträge mit den einzelnen Standortkommunen, unser Kita-Rahmenkonzept, unser Schutzkonzept unsere Qualitätsstandards und diese Kita-Ordnung.

Ziele unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern sind:

- Stärkung der seelischen Gesundheit
- Entfaltung der Persönlichkeit
- Individuelle Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten
- Erleben und Erlernen des Umgangs miteinander
- Entwicklung der Selbstständigkeit / Kritikfähigkeit
- Bereitschaft zu Kooperation, Toleranz und Verantwortungsgefühl, sowie die Fähigkeit, in einer Gruppe zu leben und zu lernen

## 1. Aufnahmebedingungen

**1.1.** Unsere Kitas nehmen Kinder im Krippenbereich bis zum Erreichen der Altershöchstgrenze von drei Jahren und im Elementarbereich bis zum Erreichen der Schulpflicht auf.

**1.2.** Anträge auf Aufnahme für das folgende Kita-Jahr (01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres) sind über das Kita-Portal des Landes Schleswig-Holstein zu stellen. Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien, die der Träger für die jeweilige Kita festgelegt hat und soweit Plätze vorhanden sind. Kinder mit ständigem Wohnsitz in der Standortkommune werden bevorzugt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel zu Beginn des Kita-Jahres (01.08. eines jeden Jahres) statt. Die Eingewöhnungszeiten der neu aufzunehmenden Kinder werden dabei angemessen berücksichtigt. Sind noch Plätze frei oder werden diese im Laufe des Kindergartenjahres frei, werden Kinder auch innerhalb des Kita-Jahres jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen. Anträge auf Aufnahme für das folgende Kita-Jahr sind über das Kita-Portal Schleswig-Holstein zu stellen. Verfügt eine Einrichtung über Plätze im Krippen- und Elementarbereich, werden Anträge auf Wechsel vom Krippen- zum Elementarplatz vorrangig vor Neuaufnahmen berücksichtigt.

**Folgende Unterlagen sind bis zum Beginn des Betreuungsverhältnisses der Kita-Leitung vorzulegen (Anmeldemappe):**

### 1.2.1. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag wird zwischen dem Träger und den Eltern (Sorgeberechtigten) geschlossen. Dieser muss vollständig ausgefüllt und von allen Eltern (allen Sorgeberechtigten) unterschrieben sein. Änderungen der Daten und Änderungen bei den sorgeberechtigten Personen, müssen der Kita-Leitung unverzüglich mitgeteilt werden.

### 1.2.2. Ärztliche Bescheinigung/Impfbescheinigung

Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz (§ 18 Abs. 7 Satz 2 KiTaG SH).

Die vollständige Masernimpfung oder Grundimmunität ist nachzuweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Besteht aufgrund des Alters des Kindes noch kein vollständiger Impfschutz, ist dieser unverzüglich nach Erreichen der Altersgrenze nachzuweisen.

### 1.2.3. SEPA-Lastschrift für die Kita-Beiträge (siehe Punkt 3.3)

## 2. Öffnungs- und Schließzeiten

**2.1.** Die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtungen werden vom Träger festgelegt. Die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen werden den Eltern (Sorgeberechtigten) schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt.

**2.2.** Je nach Größe der Einrichtung stehen den Kitas 20 bis 30 Schließtage (inklusive Fortbildungstage) zur Verfügung. Davon dürfen drei planmäßige Schließtage außerhalb der Schulferien liegen (z.B. Brückentage). Die Schließtage werden vorrangig während der Sommerferien und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr genommen. Geplante Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**2.3.** Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen sowie eine Verkürzung der Öffnungszeiten, z.B. aufgrund von Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger im Rahmen seines Notfallplans vorbehalten und wird den Eltern (Sorgeberechtigten) unverzüglich mitgeteilt.

### 3. Beiträge

#### Elternbeiträge / Verpflegungsgeld/ Mittagessen / Beitragsermäßigung

**3.1.** Für die Dauer des Betreuungsverhältnisses fallen folgende Kosten an, deren Höhe im Betreuungsvertrag geregelt sind:

- Elternbeiträge zur teilweisen Deckung der Betriebskosten (§ 31 KiTaG SH).
- Verpflegungsgeld (Frühstück, Nachmittagssnack und Getränke)
- Kosten für das Mittagessen, soweit das Kind am täglichen Mittagessen teilnimmt. Die Teilnahme ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren. Werden im Betreuungsvertrag Betreuungszeiten über 13.00 Uhr hinaus vereinbart, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

**3.2.** Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und Kosten für das Mittagessen sind monatlich zu entrichten, auch während der Eingewöhnungszeit, der Schließzeiten (Ferien, etc.) bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.

**3.3.** Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und Kosten für das Mittagessen sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Hierzu erteilen die Zahlungspflichtigen der Brücke eine SEPA-Lastschrift für ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Im Falle der Rückbuchung der Bankeinzüge im SEPA-Lastschriftverfahren trägt der Zahlungspflichtige die der Brücke entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe, wenn er die Rückbuchung verschuldet hat (z.B. fehlende Kontodeckung, Widerruf). Dem Zahlungspflichtigen bleibt der Nachweis des geringeren oder gar keines Schadens bei der Anbieterin vorbehalten. Bei Nichtzahlung der Kosten zum Fälligkeitstermin gerät der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Für Mahnschreiben berechnet die Brücke jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 €. Die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist in Ausnahmefällen möglich und ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages gesondert zu vereinbaren.

**3.4.** Beitragsermäßigung (§ 7 KiTaG SH), Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

**3.4.1.1.** Bei Familien mit geringem Einkommen kann in bestimmten Fällen der Elternbeitrag ermäßigt werden oder entfallen (soziale Ermäßigung).

**3.4.1.2.** Besteht bereits ein Betreuungsverhältnis (auch in einer anderen Einrichtung) für ein nicht schulpflichtiges Geschwisterkind, besteht in der Regel ein Anspruch auf Ermäßigung (Geschwisterermäßigung).

**3.4.1.3.** Anträge auf Ermäßigung sind bei der örtlich zuständigen Kommune zu stellen. Die Anträge können rückwirkend gestellt werden. Hierzu erteilt die Kita-Leitung Auskunft.

**3.4.1.4.** Besteht ein Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, so können auf Antrag beim zuständigen Sozialleistungsträger (Jobcenter oder Sozialamt) die Kosten für das Mittagessen hierüber abgerechnet und bezahlt werden.

**3.4.1.5.** Besteht ein Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Anspruch auf Kostenübernahme aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, wird dieser ab Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides bei der Einrichtungsleitung berücksichtigt. Bis zur Vorlage der Bescheide sind die Kosten in vollem Umfang von dem Zahlungspflichtigen zu leisten, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung mit der jeweiligen Einrichtungsleitung erfolgt. Überzahlungen, die sich aus der verspäteten Übergabe des Bescheides oder einer rückwirkenden Bewilligung ergeben, erstattet die Brücke. Die Aufrechnung der überzahlten Beträge mit zukünftigen Zahlungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt.

**3.5.** Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, wird eine Gebühr von 10 Euro pro angefangene 30 Minuten erhoben.

## 4. Besuch der Einrichtung

**4.1.** Im Interesse des einzelnen Kindes und der Gemeinschaft soll die Kita regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung rechtzeitig zu benachrichtigen.

**4.2.** Die Kinder sollen für den Besuch der Kita entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in den Räumen und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert. Für ausreichende Wechselwäsche in der Einrichtung sorgen die Eltern (Sorgeberechtigten). Besonderheiten, die das einzelne Kind betreffen, wie z.B. Verpflegung oder Verwendung von Pflegermitteln, werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften/ Kita-Leitung geregelt.

**4.3.** Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen (Kinderwagen, Fahrräder, Roller, etc.) wird keine Haftung übernommen. Um eine vertrauensvolle Betreuung und ein störungsfreies Miteinander in unseren Einrichtungen zu gewährleisten, ist es nicht gestattet, dass Kinder Smartphones, Smartwatches, Tracker oder ähnliche technische Ortungs- und Kommunikations-geräte in die Kita bringen.

**4.4.** Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kita auch spontane Spaziergänge im Umfeld (zum Spielplatz, zum Einkaufen, in den Wald etc.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über alle anderen Aktivitäten, die an anderen und weiter entfernt liegenden Aufenthaltsorten stattfinden, werden die Eltern (Sorgeberechtigten) vorab informiert und um Ihr Einverständnis gebeten. Bei Ausflügen gilt die Bezahlung/Anmeldung als Einverständnis der Eltern (Sorgeberechtigten).

**4.5.** Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern entstehen. Hierzu ist die vorherige Einwilligung der Eltern (Sorgeberechtigten) erforderlich. Diese ist ebenfalls erforderlich für die Veröffentlichung von Fotos, Bildern und Bastelsachen der Kinder außerhalb der Einrichtung, soweit die Kinder namentlich (Vorname) genannt werden.

**4.6.** Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern (Sorgeberechtigte) grundsätzlich keine Aufnahmen auf dem Kita-Gelände machen oder persönliche Informationen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kita weitergeben und veröffentlichen (z.B. in sozialen Netzwerken, WhatsApp Gruppen, u.ä.).

## 5. Erkrankung des Kindes

**5.1.** Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. chronische Erkrankungen, notwendige Dauermedikation, Allergien oder Unverträglichkeiten.

**5.2.** In der Einrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete (Notfall-) Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern (Sorgeberechtigte) und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

**5.3.** Kann ein Kind krankheitsbedingt die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.

**5.4.** Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, für die Kinder die Einrichtungen nicht besuchen, bzw. müssen nach Benachrichtigung durch die Kita von den Eltern (Sorgeberechtigten) abgeholt werden. Sie sollen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie vollständig genesen sind, bzw. keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die entsprechenden Hausregeln der Einrichtung bei Krankheit sind zu befolgen.

**5.5.** Die Einrichtungsleitung/der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

**5.6.** Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen) darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Die gilt auch bereits, wenn innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit besteht. Der Ausbruch der übertragbaren Krankheit ist der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger / die Kita-Leitung eine – auf Kosten der Eltern (Sorgeberechtigte) beizubringende - Bescheinigung eines Arztes verlangen.

## 6. Aufsichtspflicht und Nachhauseweg

**6.1.** Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung einschließlich Ausflüge, Spaziergänge u.ä.

**6.2.** Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern allein verantwortlich.

**6.3.** Die schriftliche Erklärung der Eltern (Sorgeberechtigten) darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

**6.4.** Entscheiden die Eltern (Sorgeberechtigten), dass ihr Kind ohne Begleitung nach Hause gehen darf, so ist dies der Kita-Leitung vorher schriftlich mitzuteilen. Die Aufsichtspflicht für den Nachhauseweg obliegt auch in diesem Fall den Eltern (Sorgeberechtigten). Über Bedenken der pädagogischen Fachkräfte sind die Eltern (Sorgeberechtigten) zu informieren.

**6.5.** Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflüge) im Verantwortungsbereich der Einrichtung sind die anwesenden Eltern (Sorgeberechtigten) für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

## 7. Versicherungen

**7.1.** Die Kinder der Kita sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden und Hilfsmittel (Brillen, Hörgeräte u.ä.) gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Leistungen für Sachschäden oder Schmerzensgeld sind von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht umfasst.

**7.2.** Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind der Kita-Leitung unverzüglich zu melden.

## 8. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Brücke nur im gesetzlich zulässigen Umfang verarbeitet.

Ihren Informationspflichten gem. § 13 DSGVO kommt sie durch geeignete Aushänge / Informationsschreiben nach.

## 9. Zusammenarbeit

mit den Eltern / Elternvertretung / Beirat

**9.1.** Um die bestmögliche Entwicklung und Förderung der Kinder sicherzustellen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Kita und den Eltern (Sorgeberechtigten) unerlässlich. Jährliche Entwicklungsgespräche und ggf. zu treffende Zielvereinbarungen zur angemessenen Förderung des Kindes und zur Zusammenarbeit mit den Eltern (Sorgeberechtigte) sind für die Vertragspartner verpflichtend.

**9.2.** Der Einrichtungsträger lädt im Kita-Jahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres wird in der Elternversammlung die Elternvertretung gewählt, in der Regel aus jeder Gruppe einen oder eine Vertreter/in und eine Stellvertretung, sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Die Kita-Leitung meldet die gewählte Elternvertretung sowie die Delegierten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung bestimmt die Mitglieder, die sie in den Kita-Beirat entsendet.

**9.3.** Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kita rechtzeitig zu beteiligen. Die Elternvertreter werden bei ihrer Arbeit vom Einrichtungsträger unterstützt (§ 32 Abs. 2 KiTaG SH)

**9.4.** Der Kita-Beirat wird zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, der Standortgemeinde, der pädagogischen Kräfte und der Mitglieder der Elternvertretung besetzt. Der Kita-Beirat tagt in der Regel ein- bis zweimal im Jahr.

## 10. Beendigung des Betreuungsvertrages

### Rückstellung / Änderungen / Kündigung

**10.1.** Der Betreuungsvertrag von Kindern in der Krippe endet mit Ablauf des Monats, indem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In Absprache mit der Einrichtung kann der Betreuungsvertrag von Kindern, die im Verlaufe eines Kita-Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, längstens bis zum 15. September des folgenden Kita-Jahres verlängert werden.

**10.2.** Verfügt eine Einrichtung über Plätze im Krippen- und Elementarbereich, muss für die Aufnahme in den Elementarbereich ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden. Anträge auf Wechsel vom Krippen – zum Elementarbereich werden vorrangig vor Neuaufnahmen berücksichtigt.

**10.3.** Der Betreuungsvertrag von Kindern im Elementarbereich endet mit Ablauf des Kita-Jahres (31.07.) in dem das Kind schulpflichtig wird automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Betreuung wird auf Wunsch der Eltern (Sorgeberechtigten) über den 31.07. hinaus bis zum Schulbeginn (1. Schultag des Schuljahres) fortgeführt. Die Eltern teilen der Einrichtung bis zum 30.04. des Jahres schriftlich mit, zu welchem Datum die Betreuung enden soll. Für jeden angefangenen Betreuungsmonat im neuen Kitajahr ist dabei der volle Elternbeitrag zu zahlen.

**10.4.** Sollte die Möglichkeit einer Rückstellung von der Schulpflicht bestehen, müssen Eltern (Sorgeberechtigte) dies bis zum 31.12. des laufenden Kita-Jahres der Einrichtungsleitung mitteilen, um den weiteren Besuch in der Kita zu ermöglichen.

**10.5.** Sofern eine Änderung der Betreuungszeiten gewünscht und in der Einrichtung möglich ist oder weitere Änderungen zum Betreuungsvertrag notwendig sind, werden diese schriftlich per Änderungsvertrag geregelt.

**10.6.** Ordentliche Kündigung: Die Eltern (Sorgeberechtigten) können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung zum 30. Juni eines Jahres ist ausgeschlossen.

**10.7.** Außerordentliche Kündigung: Beide Vertragsparteien können das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB außerordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung durch den Einrichtungsträger sind insbesondere:

- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in der Einrichtung entfällt).
- Wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und dieser Kita-Ordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- Ein Zahlungsrückstand der monatlichen Kosten (Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und Kosten des Mittagessens) in Höhe von mehr als einem Monatsbetrag trotz schriftlicher Mahnung besteht,
- Wenn nicht auszuräumende, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Sorgeberechtigten) und der Kita-Leitung bzw. den pädagogischen Fachkräften bestehen, sodass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung und ggf. unter Beteiligung von Jugendamt und Fachdiensten nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Einrichtungsträger nicht zumutbar ist.
- Das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt werden oder die ordnungsgemäße Betreuung des Kindes nicht sichergestellt werden kann.

Der Einrichtungsträger teilt den Eltern (Sorgeberechtigten) die Kündigungsgründe schriftlich mit.

Diese Kindergartenordnung tritt zum **15. November 2025** in Kraft.



Heike Rullmann - Vorständin

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.